

PäD - Bereichsleitung

Amtsärztin Cora Schrom
Sachbearbeiterin

office@bildung-wien.gv.at
+43 1 525 25 77109

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:

9200.010/0377-PäD/2022

Wien, 25. Mai 2022

An alle
MS, AHS, BMHS

**Klarstellung:
Berechtigung zum Aufsteigen mit „Nicht genügend“
Berechnung der Höchstdauer des Schulbesuches**

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die [COVID-19-Schulverordnung 2020/21](#) ist mit Ablauf des Schuljahres 2020/21 außer Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die dortigen **Abweichungen vom Schulunterrichtsgesetz** hinsichtlich Berechtigung zum Aufsteigen mit „Nicht genügend“ (siehe § 11 Abs. 4 C-SchVO 2020/21) sowie Berechnung der Höchstdauer des Schulbesuches (siehe § 11a C-SchVO 2020/21) **im Schuljahr 2021/22 nicht mehr anzuwenden** sind.

Laut Auskunft des BMBWF ist die entsprechende Adaption in Sokrates (für Bundesschulen) bereits am Laufen.

Gemäß § 25 SchUG ist ein Schüler zum **Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe** berechtigt, wenn

- das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält (siehe § 25 Abs. 1 SchUG).
- bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde (siehe § 25 Abs. 1 SchUG).
- das Jahreszeugnis zwar **in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“** enthält, aber
 - der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,
 - der betreffende Pflichtgegenstand – ausgenommen an Berufsschulen – in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
 - die **Klassenkonferenz feststellt**, dass der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist. (siehe § 25 Abs. 2 SchUG)

Gemäß § 25 Abs. 2 SchUG ist für die Berechtigung zum **Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“** die Entscheidung der Klassenkonferenz erforderlich. Ein „automatisches“ Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ ist nicht möglich.

Die **Höchstdauer des Schulbesuches** wird entsprechend den Vorgaben des § 32 SchUG ermittelt. Der dort genannten Zahl wird **kein zusätzliches Jahr** hinzugerechnet.

Für den Bildungsdirektor:
HRⁱⁿ Mag.^a Ulrike Mangl
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt